

RS Vwgh 1997/4/15 96/14/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1997

Index

L92059 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Wien

L92109 Behindertenhilfe Rehabilitation Wien

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

BehindertenG Wr 1986 §24;

FamLAG 1967 §6 Abs5;

SHG Wr 1973 §22a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/19 89/13/0156 1

Stammrechtssatz

Soweit die betreffenden Aufwendungen zur Gänze aus öffentlichen Mitteln getragen werden und bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen befinden sich Behinderte in Wohnheimen auf Kosten der Sozialhilfe im Sinne des § 6 Abs 5 FamLAG; dies auch dann, wenn diese Kosten formell aus Mitteln der Behindertenhilfe gedeckt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996140140.X01

Im RIS seit

01.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at